Führung und Kommunikation

Sachsen: Förderprogramme „Wohneigentum“, „Energetische Sanierung“ und „Wohnraumanpassungen für generationenübergreifendes Wohnen“

Das Sächsische Staatsministerium des Innern hat die drei wohnungswirtschaftlichen Förderprogramme „Wohneigentum“, „Energetische Sanierung“ und „Wohnraumanpassungen für generationenübergreifendes Wohnen“ – die sogenannte Mehrgenerationenrichtlinie – hinsichtlich der Kreditkonditionen vereinheitlicht. Bereits im Februar wurden die Konditionen der Landeswohnbauprogramme „Energetische Sanierung“ und „Wohneigentum“ verbessert. Jetzt unterzeichnete Innenminister Markus Ulbig die Anpassung der „Mehrgenerationenrichtlinie“.

Förderzins von 1 Prozent pro Jahr

„Wir begrüßen die Vereinheitlichung der Landesförderprogramme und danken für die guten langfristigen Konditionen. Gleichzeitig wünschen wir, dass die inhaltliche Überarbeitung des Programms hinsichtlich der Aufstockung der Förderung von behinderten- und rollstuhlgerechtem Wohnen sowie der Förderung zum Einbau technischer Assistenzsystemen möglichst schnell vom Kabinett beschlossen wird“, so Dr. Axel Viehweger, Vorstand des Verbandes Sächsischer Wohnungsgenossenschaften e. V. (VSWG).

Die Programme haben jetzt einheitlich den sehr günstigen Förderzins von 1 Prozent pro Jahr. Die Zinsbindungsfrist für die Darlehen wurde auf 25 Jahre verlängert. Damit lassen sich die sehr guten Konditionen aus der jetzigen Niedrigzinsphase länger als bisher sichern. Die monatliche Belastung aus den Darlehen ist wegen der geringeren Zinsen sowie der verlängerten Laufzeit deutlich gesunken. Der Vorteil einer kostenfreien Sondertilgung bleibt dabei erhalten.

Das Programm gilt allerdings nur für Baumaßnahmen an Wohngebäuden, die in Gemeinden mit der Funktion eines Grund-, Mittel- oder Oberzentrums gelegen sind. Und hier sind bauliche Vorhaben nur förderfähig, wenn das Gebäude in einem Gebiet liegt, das entweder nach dem städtebaulichen Entwicklungskonzept als integrierte Lage ausgewiesen ist oder sich an einer Stelle befindet, die den demografischen und städtebaulichen Zielsetzungen der Gemeinde entspricht. Hierzu wird eine Bestätigung der Gemeindeverwaltung benötigt.

Vivian Jakob